

Erläuterungen zum Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung des Kreisausschusses am 13.08.2021

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 16.07.2021 -
Beschaffung von Luftfilteranlagen in kreiseigenen Schulen

Allgemeine Informationen zu Lüftungsanlagen

Das Umweltbundesamt teilt Schulräume aus innenraumhygienischer Sicht in drei Kategorien ein:

- Kategorie 1: Räume mit guter Lüftungsmöglichkeit (Raumluftechnische Anlage und/oder Fenster weit zu öffnen)
- Kategorie 2: Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (keine Raumluftechnische Anlage, Fenster nur kippar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt)
- Kategorie 3: nicht zu belüftende Räume

Diese Kategorisierung ist voraussichtlich auch Grundlage der ausstehenden Förderkulissee.

Thema Lüftungsanlagen in Schulen:

Mit dem Thema Lüftungsanlagen befasst sich das Amt für Hochbau und Immobilienmanagement bereits seit Frühjahr 2020.

Im Sommer 2020 sich das Land NRW mit einem Fragenkatalog zur Belüftungssituation an Schulen an alle Schulleitungen gewandt. In Bezug auf unsere Kreisliegenschaften wurde lediglich ein Raum des Berufskollegs Ahlen als Raum mit einer möglichen Lüftungsproblematik festgestellt. Ein akuter Handlungsbedarf wurde seinerzeit von der Schulleitung nicht gesehen, da Raumalternativen zur Verfügung standen.

Im Haushaltsgespräch mit allen Schulleitungen am 29.06.2021 wurde das Thema Lüftungsanlagen erneut angesprochen mit dem Ergebnis, dass nun für 5 Räume Bedarf an Lüftungsgeräten angemeldet wurde.

Per Mail vom 04.08.2021 wurde seitens des Amtes für Bildung, Kultur und Sport wiederholt der Bedarf an Lüftungsgeräten abgefragt. Basierend auf diese Abfrage wurde seitens der Astrid-Lindgren-Schule (ALS) der Bedarf für zwei weitere Räume in dem Gebäude in Beckum angemeldet.

Parallel wurde der Bedarf der Ersatzschulen (Heinrich-Tellen-Schule in Warendorf und Vinzenz-von-Paul-Schule in Beckum) in Trägerschaft des Caritasverbandes mit dem Ergebnis abgefragt, dass für die Räumlichkeiten kein Bedarf an Lüftungsgeräten besteht.

Das Thema Lüftungsanlagen ist zwischenzeitlich von verschiedenen Instituten, Unfallkassen etc. bewertet worden mit dem grundsätzlichen Tenor, dass der Einsatz von Lüftungsgeräten immer nur eine Ergänzung zur Fensterlüftung darstellen kann und vorrangig nur da eingesetzt werden sollte, wo die Lüftungsmöglichkeiten nicht ausreichend sind.

Zu der Thematik wurde ergänzend eine fachliche Stellungnahme des Kreisgesundheitsamtes eingeholt; die Stellungnahme vom 20.07.2021 ist beigefügt.

Umfang der Beschaffungen:

Es ist beabsichtigt, für die o.g. Bedarfe 7 Geräte, einschließlich einer jährlichen Wartungen mit Filterwechsel, zu beschaffen.

- 3 Lüftungsgeräte für die ALS in Beckum (Lehrerzimmer, Besprechungsraum und Berufseinstiegsbüro)
- 2 Lüftungsgeräte für das Berufskolleg Ahlen (Klassenräume)
- 2 Lüftungsgeräte für das Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf (Werkstatt und Musikraum)

Förderung:

Eine verbindliche Förderrichtlinie für das in den Medien angekündigte neue Förderprogramm liegt bis heute nicht vor.

Nach der Förderrichtlinie von November 2020 werden ausschließlich Klassenräume, Fachräume, Lehrerzimmer und Sporthallen gefördert; Büroräume werden unter den förderfähigen Räumlichkeiten nicht genannt.

In einer Videokonferenz mit Frau Ministerin Scharrenbach am 28.07.2021 wurden folgende Rahmenbedingungen – zunächst unverbindlich – zum „Lüftungsprogramm II“ genannt:

- Förderung von Schulen mit Schülerinnen und Schülern unter 12 Jahren
- 100 % Förderung wurde in Aussicht gestellt
- 5-facher Luftwechsel pro Stunde erforderlich
- max. Schalldruckpegel noch offen; 35 dB in Klassenräumen laut technischer Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

Finanzierung und Zuständigkeit:

Die beabsichtigten Beschaffungen stellen ein Geschäft der laufenden Verwaltung in Zuständigkeit des Landrats im Sinne von § 42 Buchst. a Kreisordnung NRW in Verbindung mit §§ 11 und 12 Hauptsatzung des Kreis Warendorf vom 17.03.2000 i.d.F. vom 14.07.2017 und unter Beachtung der Budgetregeln des Kreises Warendorf vom 26.02.2021 dar und bedürfen der Zustimmung des Kämmerers. Die im Antrag angesprochene „Dringlichkeitsentscheidung“ ist nicht erforderlich.

Die Kosten pro Gerät betragen ca. 4.000 € bis 5.000 €; bei 7 Geräten wären das rd. 35.000 €.

Nach den aktuellen Annahmen zur Förderfähigkeit ist davon auszugehen, dass lediglich ein Gerät der ALS Beckum voraussichtlich zu 100 % förderfähig ist. Die Förderrichtlinien bleiben abzuwarten.

Anlage

Fachliche Stellungnahme des Kreisgesundheitsamtes vom 20.07.2021